

TOP 20:

Verordnung über die Benennung weiterer zur Teilnahme an der Antiterrordatei sowie zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigter Polizeivollzugsbehörden

Drucksache: 17/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll dem Antrag mehrerer Länder Rechnung getragen werden, weitere Polizeivollzugsbehörden zur Teilnahme an der Antiterrordatei und an der Rechtsextremismus-Datei zu berechtigen.

Bei der im Jahr 2007 ins Leben gerufenen Antiterrordatei handelt es sich um eine gemeinsame Datenbank von 38 deutschen Sicherheitsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Zollkriminalamt, Bundesnachrichtendienst, 16 Landeskriminalämter und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz). Mit ihr werden Erkenntnisse der Polizei und Nachrichtendienste des Bundes sowie der Länder über den internationalen Terrorismus vernetzt. Dabei werden sämtliche Angaben über Personen und Objekte gesammelt, über die sich durch Querverweise ein Verdacht auf geplante Attentate oder ein Bezug zum internationalen Terrorismus erhärten könnte.

Die Verordnung sieht vor, zehn weitere Polizeivollzugsbehörden des Freistaates Bayern, eine weitere Polizeivollzugsbehörde des Landes Brandenburg und fünf weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz zum Zugriff auf die Antiterrordatei zu berechtigen.

Bei der im September 2012 in Betrieb genommenen Rechtsextremismus-Datei handelt es sich um eine Verbunddatei von 36 deutschen Sicherheitsbehörden, durch die Erkenntnisse der Polizei sowie der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder aus dem Bereich des Rechtsextremismus vernetzt werden. Bislang sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst sowie 16 Landeskriminalämter und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt. In dieser Datenbank werden Informationen über Personen, Gruppierungen und Objekte gespeichert, die in den "gewaltbezogenen Rechtsextremismus" involviert sind.

Auf Antrag des Freistaates Bayern, sowie der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und des Freistaats Sachsen sollen nunmehr 24 weitere Polizeivollzugsbehörden zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt werden, denen die Aufgaben zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus innerhalb der jeweiligen Länder nicht nur im Einzelfall besonders zugewiesen sind.

II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.